

Ethos Services
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Organisationsreglement Ethos Services AG

I. Verwaltungsrat

Artikel 1 - Organisation

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt eine/n PräsidentIn, eine/n oder mehrere VizepräsidentInnen sowie eine/n SekretärIn. Er kann eine/n SekretärIn ernennen, der oder die dem Verwaltungsrat nicht angehört.
2. Der Verwaltungsrat kann ein Büro konstituieren.
3. Der Verwaltungsrat konstituiert eine oder mehrere für spezifische Bereiche zuständige Ausschüsse, die je aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, von denen mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Die/der DirektorIn und/oder die/der VizedirektorIn können den Ausschüssen, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, angehören.

Artikel 2 - Büro

1. Der Verwaltungsrat erstellt ein Pflichtenheft, das die Zuständigkeiten des Büros festlegt.
2. Das Büro tritt so oft zusammen wie erforderlich, grundsätzlich einmal zwischen zwei Verwaltungsratssitzungen.
3. Das Sitzungsprotokoll des Büros wird sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zugestellt.

Artikel 3 - Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat erstellt ein Pflichtenheft, das die Zuständigkeiten jedes Ausschusses festlegt.
2. Die Ausschüsse treten so oft zusammen wie erforderlich, aber mindestens einmal pro Jahr.
3. Die Sitzungsprotokolle der Ausschüsse werden sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zugestellt.

Artikel 4 - Einberufung

1. Der Verwaltungsrat wird gemäss Artikel 16 der Statuten einberufen. Er tagt mindestens dreimal pro Jahr.
2. Der Verwaltungsrat wird mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung eingeladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, allerdings nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

3. Die/der DirektorIn und die/der VizedirektorIn nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, ausser der Verwaltungsrat habe anders entschieden. Sie haben je eine beratende Stimme.

Artikel 5 - Behandlung der Geschäfte und Entscheidungen

1. Der Verwaltungsrat kann anstehende Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Verwaltungsrat kann Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder behandeln.
3. Für die Gültigkeit von Entscheidungen, die gemäss Artikel 17 der Statuten auf dem Korrespondenzweg getroffen werden, ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Artikel 6 - Unterschriften

1. Die Gesellschaft wird mit der Kollektivunterschrift zu zweit verpflichtet, mit Ausnahme der Einzelunterschrift, die auf die Kreditkarten der Gesellschaft angewandt wird.
2. Der Verwaltungsrat erteilt die Unterschriftsberechtigungen.

Artikel 7 - Kommunikation und Medien

1. Der Verwaltungsrat entscheidet, welche Personen befugt sind, mit den Medien zu kommunizieren. Er legt die Regeln für die Formen dieser Kommunikation fest.

Artikel 8 - Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

1. Die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäss Artikel 19 der Statuten vergütet. Jedes Mitglied erhält eine Jahrespauschale sowie Honorare pro Sitzungstag. Die/der PräsidentIn erhält eine Jahrespauschale, die der Bedeutung der geleisteten Arbeit angemessen ist.
2. Die Höhe der Jahrespauschalen und der Honorare wird einmal jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 9 - Interne Kontrolle

1. Der Verwaltungsrat kann eine interne Kontrolle anordnen. In diesem Fall definiert er ihr Pflichtenheft.
2. Die interne Kontrolle ist von der Direktion unabhängig. Sie erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

Artikel 10 - Interessenskonflikte

1. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die sie betreffen.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder haben regelmässig zu überprüfen, ob ihre Aktivitäten oder ihre Mandate zu Interessenskonflikten mit ihrer Funktion im Verwaltungsrat führen können. Bei einem Interessenskonflikt informiert das betroffene Verwaltungsratsmitglied die/den PräsidentenIn. Dieser entscheidet, ob der Fall einer Entscheidung vom Verwaltungsrat bedarf. Wenn ja, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

3. Personen, die sich in einer Situation anhaltender Interessenskonflikte befinden, können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 11 - Treue- und Geheimhaltungspflicht

1. Die Verwaltungsratsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben mit Umsicht und nach bestem Treu und Glauben.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder behandeln alles, was mit der Tätigkeit der Gesellschaft zu tun hat, mit der gebotenen Vertraulichkeit.

II. Geschäftsleitung

Artikel 12 - Geschäftsleitung

1. Der Verwaltungsrat überträgt die operative Leitung einer Geschäftsleitung.
2. Die Geschäftsleitung besteht grundsätzlich aus der/dem DirektorIn, der/dem VizedirektorIn und Mitgliedern der Geschäftsleitung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des DirektorIn ausschlaggebend.
3. Der Verwaltungsrat legt das Pflichtenheft für die Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Die Geschäftsleitung ist insbesondere befugt, im Rahmen des vorgängig festgelegten Budgets Mitarbeitende einzustellen.
4. Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht über den Geschäftsgang, grundsätzlich bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats.

Organisationsreglement, vom Verwaltungsrat genehmigt am 29.8.2001, geändert am 20.6.2008, 17.6.2010, 13.6.2013 und 11.12.2018.